



Brüssel, den 31. Juli 2015
(OR. en)

11339/15

MI 515
ENT 169
COMPET 379
DELECT 101

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 10588/15 MI 444 ENT 133 COMPET 333 DELECT 84 + ADD 1
Nr. Komm.dok.: C(2015) 4394 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom xx.xx.2015 über die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 60 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates² vorgelegt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 27 Absatz 1 jener Verordnung. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 1. Juli 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum **1. Oktober 2015** Einwände erheben.

¹ Ratsdokument 10588/15 + ADD 1.

² ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5.

2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-